Synagogen-Ordnung

für die

große Synagoge

der

Hochdeutsch-Israel. Gemeinde

in

Altona.

5631 (1871).

Druck von Gebrüder Benn.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

407

Laut Beschluß des Aeltesten-Collegiums vom 1. Nissan (23. März) d. J. ist die, von der s. Z. dazu ernannten Commission ausgearbeitete **Synagogen-Ordnung** in vorliegender Fassung genehmigt und dem unterzeichneten Collegium zur Veröffentlichung und Ausführung übergeben.

Wenn einerseits im Allgemeinen an den bisherigen Einrichtungen bei Ausübung des Gottesdienstes nur wenig verändert, so ist andererseits die Beseitigung von Mißbräuchen vorgesehen; ferner eine zeitgemäße Geschäftsführung nach außen eingeführt und feste Bestimmungen bezüglich der Rechte und Pflichten der Synagogenbesucher getroffen.

Das Synagogen-Collegium spricht die Hoffnung aus, daß die in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen allseitigen Anklang finden werden und fügt den Wunsch hinzu, daß es bei **Ausführung der Synagogen-Ordnung** allseitig die bereitwilligste Unterstützung finden möge.

Altona, im Siwan 5631 (Mai 1871).

Das Synagogen-Collegium.

Abtheilung I.

Die Verwaltung.

§ 1. Die Synagoge steht unter Oberleitung und Aufsicht des Aeltesten-Collegiums und wird von dem Synagogen-Collegium verwaltet.

§ 2. Das Synagogen-Collegium besteht aus

einem Mitgliede des Aeltesten-Collegiums und **sechs Commissairen.**

Ersteres führt den Vorsitz. Zwei der Commissaire versehen speciell die Functionen der bisherigen גבאים. Die übrigen Geschäfte werden unter sämmtliche Commissions-Mitglieder vertheilt. Bei Abwesenheit der גבאים übernimmt in der Synagoge deren Functionen derjenige der anwesenden Commissaire, welcher seiner Ernennung nach ältestes Commissions-Mitglied ist.

§ 3. Der Wirkungskreis des Synagogen-Collegiums umfaßt die sämmtlichen Verwaltungsangelegenheiten der Synagoge und des in derselben abzuhaltenden Gottesdienstes. Namentlich ist ihre Aufgabe, die Einführung und Aufrechthaltung der gegenwärtigen neuen Synagogen-Ordnung, sowie die Beschlußnahme über Vervollständigungen und Abänderungen innerhalb der religionsgesetzlichen Grenzen; beides Letztere jedoch unter Bestätigung des Oberrabbiners oder der für diese Zwecke fungirenden ReligionsBehörde.

§ 4. Bei künftigen Vacanzen hat das Collegium in Betreff der neu zu ernennenden Mitglieder dem Aeltesten-Collegium einen Wahlaufsatz von drei Gemeinde-Mitgliedern vorzulegen. — Es steht dem Collegium zu — wenn besondere Gelegenheiten oder der große Andrang an hohen Festtagen, eine vergrößerte Aufsicht in der Synagoge selbst erforderlich machen —, sich durch, aus den Stelleninhabern gewählte Mitglieder zu verstärken. Für diese periodisch gewählten Mitglieder bedarf es nicht der Bestätigung des Aeltesten-Collegiums.

§ 5. Alle besoldeten Synagogen-Beamten sind dienstlich der Synagogen-Verwaltungsbehörde untergeordnet und bei eintretenden Vacanzen, mit Ausnahme des Ober-Chasans, hat sie das Vorschlagsrecht beim Aeltesten-Collegium.

§ 6. Das Synagogen-Collegium wird vom Präses (§ 2) convocirt, und derselbe ist verpflichtet, auf Verlangen von drei Mitgliedern, baldmöglichst eine Sitzung zu halten. Ihre Beschlüsse, zu deren Gültigkeit die Gegenwart von fünf Mitgliedern genügt, geschehen durch absolute Majorität der Anwesenden.

§ 7. Beschwerden über die Beamten oder wegen sonstiger Synagogen-Angelegenheiten sind bei dem Synagogen-Collegium, vorbehältlich schließlichen Recurses an das Aeltesten-Collegium zu bringen.

§ 8. Die Vertheilung der einzelnen Functionen, sowie den Geschäftsgang ordnet das Collegium selbstständig.

Die speciellen Verwaltungszweige des Collegiums umfassen:

a) die Cassenverwaltung der Synagoge;
b) die Aufsicht über das Synagogen-Gebäude, sowie über das Synagogen-Inventar;
c) die Vermiethung der Stellen;
d) die Verfügung über Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Anschläge des Oberrabbiners, in der Synagoge, resp. Anschläge in den Vorhöfen;
e) die Controlle über die besoldeten Beamten;
f) die Vertheilung der Ehrenämter, die Ausführung der die Synagoge betreffenden Beschlüsse und die Anordnungen in der Synagoge, den Gottesdienst betreffend.

Den גבאים, und zwar in wechselnder Reihefolge, verbleiben die Functionen *sub* f.

§ 9. Alljährlich im Laufe des November ist der Synagogen-Etat in Begleitung des Cassenabschlusses über die abgelaufenen Monate an die Hauptverwaltung der Gemeinde zu überreichen.

§ 10. Reparaturen und Veränderungen am Synagogen-Gebäude gehören nicht in den Etat des Synagogen-, sondern zum Ressort des Bau-Collegiums. Dergleichen Vornahmen sind daher diesem zu überweisen.

§ 11. Die Vermiethung der Stellen geschieht auf **ein Jahr** nach festgestelltem Tarif, gegen Pränumerando-Zahlung der Jahresmiethe vom Beginn des תשרי bis Ende des nächstfolgenden אלול.

Das Collegium hat die Termine öffentlich bekannt zu machen, welche zur Vermiethung und Prolongation resp. zur Entgegennahme der Miethen-Zahlungen bestimmt werden. Der letzte Verfügungs-Termin ist in diese Bekanntmachung gleichfalls aufzunehmen.

Den besoldeten Synagogen-Beamten werden passende Stellen angewiesen; auch für die Bedürftigen der Gemeinde bleiben Stellen reservirt, bei deren Besetzung die regelmäßigen Synagogen-Besucher den Vorzug genießen.

Abtheilung II.

Von den Synagogen-Besuchern.

§ 1. Beim Eintritt in die Vorhalle und in die Synagoge hat sich ein Jeder ohne Geräusch an seinen Platz zu begeben und auf demselben in der größtmöglichsten Stille zu verhalten.

Streng untersagt ist das Heraustreten aus den Reihen, selbst während des Ein- und Aushebens der ספרי תורה; jedes Umhergehen und Zusammenstehen in der Synagoge und der Vorhalle, sowohl vor, wie nach dem Gottesdienste, — sowie vor Allem auffälliges Zwiegespräch während der gottesdienstlichen und sonstigen Vorträge. — Das Collegium hat für eine regel- und zweckmäßige Ventilation der Synagoge Sorge zu tragen. Die Ausführung der darauf bezüglichen Anordnungen dürfen während des Gottesdienstes nur von den damit beauftragten Beamten, niemals aber von den Synagogen-Besuchern vorgenommen werden.

Fremden oder Hiesigen, welche keine eigene Stelle haben, wird, nach Maaßgabe des Platzes, von den Beamten, selbstverständlich unter Hinweis auf den Tarif, eine Stelle angewiesen.

§ 2. Die Besetzung der Stellen durch mehr als eine erwachsene Person, ist nur ausnahmsweise gestattet, das Nebenstehen eines Kindes bis zum Alter von 13 Jahren, jedoch in

der Regel erlaubt Jene Ausnahmen erstrecken sich lediglich auf **unverheirathete** Gemeindemitglieder, sowie auf hierorts im Dienste stehende oder **zeitweilig** sich aufhaltende Fremde.

Die Vermiethung **einer Stelle an zwei Personen** geschieht nur gegen den tarifmäßig bestimmten Zuschlag zur Jahresmiethe. (cf. § II., Abth. I.) Die Namen der beiden Miether sind gleich bei der Miethung aufzugeben, und werden in das Miethenbuch eingetragen.

§ 3. Kinder im Alter **unter fünf** Jahren dürfen überall nicht in die Räume der Synagoge mitgebracht werden; ältere sind von ihren Angehörigen und in deren Abwesenheit von den Synagogendienern zu beaufsichtigen. Der Zutritt zum Männerraum ist nur Knaben gestattet.

§ 4. Der Stelleninhaber hat nur für die Zeit des regelmäßigen Gottesdienstes ein Anrecht auf die gemiethete Stelle. Bei außerordentlichen Festlichkeiten steht dem Collegium eine Veränderung in der Besetzung der Stellen frei.

§ 5. Die zu Anschlägen im Vorhofe der Synagoge befindlichen Tafeln müssen derart eingerichtet sein, daß die **amtlichen** Bekanntmachungen stets gesondert von Privatanschlägen bleiben. — Alle Anzeigen von Vereinen 2c. dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Synagogen-Collegiums, von dem dazu beauftragten Synagogen-Boten angeschlagen werden und muß das betreffende Placat mit dem Visum des Vorsitzenden und dem Stempel der Collegiums versehen sein.

§ 6. Die in der Synagoge zu veröffentlichenden Verordnungen und Bestimmungen, Bekanntmachungen des Aeltesten-Collegiums über zu vertheilende Legate, sind in deutscher Sprache abzulesen und bei darin vorkommenden Terminsanberaumungen, das üblich bürgerliche Monatsdatum hinzuzufügen.

Die Anfangszeit des Gottesdienstes ist auf einer in der Vorhalle aufzuhängenden Separat-Tafel zu verzeichnen und wird nicht ausgerufen.

§ 7. Das Vorbeten in der Synagoge während der Wochentage geschieht im Allgemeinen von dem angestellten Vorbeter, oder in dessen Behinderung durch den hiezu von dem fungirenden גבאי beauftragten Vertreter.

Das חבר-Prädicat bedingt für die Folge überall nicht die Berechtigung zum Vorbeten; jedoch verbleibt den bisherigen Inhabern diese Berechtigung im Trauerjahre, am Jahreszeitstage ihrer Eltern, wofern dieser auf einen Wochentag fällt, mit Ausnahme von ימי הסליחות, פורים, חנוכה, ר״ח, חה״מ und תענית צבור, und haben dieselben die vorgängige Genehmigung des fungirenden גבאי einzuholen.

§ 8. Die Berechtigung zum Vorbeten in der Synagoge verbleibt ferner dem פרנס, den beiden גבאים, sowie den Mitgliedern des Aeltesten-Collegiums, letzteren unter jedesmaliger Einwilligung seitens des Vorsitzenden des Synagogen-Collegiums. Im Uebrigen erlöschen alle Berechtigungen zum Vorbeten.

Das Vorbeten von אשרי וכא לציון durch Private ist fernerhin nicht gestattet.

§ 9. Die עליות werden durch Ausloosung, und zwar nach folgenden Bestimmungen vergeben:

1) An der Ausloosung concurriren sämmtliche Inhaber des Gemeinderechts — einschließlich der wegen Mittellosigkeit von der Gemeindesteuer Befreieten —, von der Zeit an, sobald sie zu den Gemeindepflichten hinzugezogen worden; wie auch sonstige hierorts Domicilirende, die mindestens einen jährlichen Gemeinde-Beitrag von 10 ℳ leisten.
2) Das Verloosungsrecht geschieht im versammelten Synagogen-Collegium, und zwar Ende jeden Monats für **alle** in dem nächstfolgenden Monat vorkommenden עליות. — Die durch Anmeldung von היובים (§ 10) oder sonst nothwendig gebotenen Versetzungen sind dem p. t. functionirenden גבאי zu überlassen. — Das Resultat der jedesmaligen Verloosung ist protocollarisch aufzunehmen.
3) Die Einladung zur עליה wird **ohne Ausnahme** jedem Ausgeloosten zugeschickt, und zwar: zwei Tage vor dem resp. שבת oder י״ט, mit der Bemerkung, den Berufungszettel im Behinderungsfalle zurückzustellen. Ein Mitglied, welches dreimal hintereinander die עליות nicht wahrnimmt, wird von den Verloosungen so lange ausgeschlossen, bis es **seinerseits** die Theilnahme schriftlich beantragt.

4) Für שלש רגלים und ימים נוראים bleibt der dritte Theil der עליות für die Mitglieder des Aeltesten-Collegiums und der verschiedenen Verwaltungszweige reservirt; und ferner sind die § 11 aufgeführten Ehren-חיובים zu berücksichtigen.

Die Vertheilung der Eingangs erwähnten Ehren-עליות ist von dem Synagogen-Collegium im Voraus festzustellen und zu protocolliren.

5) Einschaltungen über die bestimmte Zahl der קרואי עליות — נוספים — sind möglichst zu beschränken, und nur bei nicht zu umgehenden Fällen hat man sich derselben zu bedienen. Jedenfalls sind jedoch überall nicht mehr als deren **drei**, am שמחת תורה **vier** zulässig.

6) Alle Sporteln bei den עליות, sowie bei שמחים בצאתם, מי שברך ליולדת 2c., sind fernerhin wegfällig.

נדבת מתנה לצדקה bleibt indeß auch für die Folge aufrecht, zu deren Einsammelung eine Büchse bei den Betreffenden circulirt.

Das Gebet מי שברך beschränkt sich demnach nur noch auf die Formel בעבור שנדר מתנה לצדקה לחיי וכו׳

§ 10. Am שבת, **nicht** aber an Wochen- und Festtagen werden die Folgenden als חיובים לעליה anerkannt:

1) *) בר מצוה (Bar Mizwah)
2) חתן בחור שנשא בתולה (Neuvermählter, Junggeselle eine Jungfrau ehelichend.)
3) חיוב יולדות (Kindbett-Danksagung.)
4) סנדק (Gevatter.)
5) יאהרצייט (Jahrzeitshaltender um verstorbene Eltern.)

Die fraglichen חיובים haben sich am **Mittwochen** beim שמש ד״בהכ״נ zu melden, um am darauf folgenden שבת berücksichtigt werden zu können.

---

*) הקורה בתורה Vorlesen der Bar Mizwah wird als solcher aufgerufen.

§ 11. Als Ehren-חיובים verbleiben wie üblich:

1) der Oberrabbiner an jedem שבת, י"כ und י"ט של מתנה יד,
2) הבעל תוקע an den beiden Tagen ר"ה,
3) der unbesoldete Vorbeter der מוספים בימי הנוראים.

Ferner sind folgende Ehren-Functionen dem Synagogen-Collegium zur Vergebung überlassen:

1) מפטיר an den ימי הג השבועות,
2) do. am שבת הזון,
3) התני תורה ובראשית am ש"ת,
4) הגבהה וגלילה am ש"ת,
5) פתיחה לנעילה,
6) die einzelnen Vorträge der שירי היחוד לכל נדרי (dem Vorsitzenden zuständig),
7) der Vortrag der פסוקי דזמרה an den ימים נוראים,
8) desgl. der קנות לה"ב in
9) הקפות ס"ת am ש"ת.

Die Functionen ad 6 bis 8 sind zwei Tage vorher den Betreffenden anzuzeigen.

§ 12 Ein בר מצוה, welcher in der Tora vorzulesen wünscht, hat sich dieserhalb 14 Tage früher beim Küster zu melden und muß sich rechtzeitig hinsichtlich seiner Befähigung der Prüfung des betreffenden בעל קורא unterwerfen.

§ 13. Der מפטיר hat die הפטרה correct, laut und vernehmlich vorzutragen, dem die Gemeinde in Zukunft leise folgt. Der amtirende גבאי hat daher darauf zu achten, unter den Ausgeloosten nur hiezu sich Qualificirenden die fragliche עליה zu übertragen, resp. übertragen zu lassen.

§ 14. Hinsichtlich der Vertheilung der מצות, als: הוצאה והכנסה ופתיחות הארון, הגבהה וגלילה behält es beim § 8 Abth. I *sub* f sein Bewenden.

Abtheilung III.

Der Ritus.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Gottesdienst beginnt präcise zur festgesetzten Zeit und auf specielle Anordnung des fungirenden Commissars;

nur aus triftigen Rücksichten darf eine Verzögerung stattfinden. — Am Vorabend der Feiertage beginnt das מנחה-Gebet eine viertel Stunde später, und tritt zwischen diesem und תפלה ערבית eine Pause von **fünf** Minuten ein.

Die Eingangsthüren werden im Allgemeinen eine viertel Stunde vor dem Beginn des Gottesdienstes geöffnet, und muß **vorher** die Synagoge, sowie deren Zugänge **vollständig beleuchtet** und in Ordnung sein.

Der Oberküster ist für die Aufrechthaltung dieser Anordnungen verantwortlich.

§ 2. Die Vorbeter müssen spätestens zehn Minuten vor Beginn des Gottesdienstes in der Synagoge anwesend sein und haben sich lediglich nach den Weisungen des fungirenden Collegiums zu richten.

§ 3. Bei allen für den Vortrag des חזן allein bestimmten Gesängen und Gebetstücken, hat sich Jeder des Mitsingens oder hörbaren Mitbetens, so wie auch bei dem Vorlesen der תורה des Mitlesens zu enthalten. Das Ausrufen „שתיקה יפה" oder dergleichen Ermahnungen fallen weg.

§ 4. Beim Gottesdienst an ימים נוראים fungirt ein sogenannter חזן שני, — sei es ein Angestellter oder ein von dem fungirenden Commissar damit Beauftragter —, welcher bei allen von der Gemeinde abzuhaltenden Gebetstücken und Responsen, mit Einschluß der פיוט-Stücke, Beginn und Schluß der einzelnen Abtheilungen zu leiten hat: in der Art, daß einerseits die Gemeinde sich nach dem חזן שני zu richten hat, während andererseits der vorbetende חזן (בעל תפלה) mit dem Vortrag, der ihm zufallenden Strophen und Verse, erst nach dem Schlußcitat des חזן שני beginnen darf.

Es ist den חזנים seitens der Synagogen-Verwaltung auf's Strengste die Pflicht aufzuerlegen, für die betreffenden Gebete (deren Vortragsweise die angehängten Liturgie-Vorschriften bestimmen) gegenseitige Uebungen vorzunehmen, damit sie im würdig harmonischen Vortrag den Gottesdienst leiten können.

§ 5. Der Vorbeter hat sich in den vorzutragenden Gebeten jeder profanen oder überhaupt sonstigen, der Synagoge nicht würdigen Melodie zu enthalten, und nur eine solche anzuwenden, die den bezüglichen Liturgien — מעין המאורע — entsprechen.

§ 6. Jeder Synagogenbesucher, welcher den Einübungen zwischen Vorbeter und Chor nicht beiwohnt, hat sich des lauten Mitsingens zu enthalten; was auch bezüglich der כהנים beim דוכן gilt.

Das Synagogen-Collegium hat dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Uebungszeiten rechtzeitig zur Kenntniß der Synagogenbesucher gelangen.

Die תפלה ש"ע ist jederzeit, wie übrigens rituel angeordnet, in stiller Andacht leise zu beten.

§ 7. Bei הזכרת נשמות haben sich diejenigen Anwesenden, welche daran nicht Theil nehmen können, nachdem ברכת הפטרה beendet, ruhig und geräuschlos aus der Synagoge zu entfernen. Mit Beginn des Gebetes „אל מלא" wird gewartet, bis die Eintretenden sich wieder an ihre Plätze begeben haben.

§ 8. Der Gottesdienst wird nach der im Anhange beigefügten Liturgie abgehalten. Etwaige Abänderungen in der Vortragsweise werden rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 9. Alle mit diesem Entwurfe im Widerspruch stehenden älteren Einrichtungen und Bestimmungen, kommen mit dessen Einführung in Wegfall.

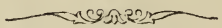

Anhang. (Zu Abth.: III § 8.)

Gebetordnung für שבת·

קבלת שבת·

Nach מנחה beginnt der Vorbeter לכו נרננה, die Gemeinde stimmt ein und sagt den Psalm bis zu Ende. Der Schlußvers wird vom Vorbeter wiederholt, — ebenso werden die fünf folgenden Psalmen ausgeführt. Nach dem Schlusse des מזמור לדוד wiederholt der Vorbeter die letzten zwei Verse.

Sodann intonirt der Vorbeter לכה דודי, die Gemeinde singt unter Anleitung des Chors die Zwischen-Strophen שמור וזכור 2c. 2c. und schließt jedesmal mit לכה דודי, worauf der Vorbeter diese Strophen mit dem Schlusse לכה דודי wiederholt. Beim Endvers בואי בשלום wendet sich die ganze Gemeinde der Eingangsthüre zu. Der Psalm מזמור שיר ליום השבת wird vom Vorbeter begonnen, die Gemeinde fährt in üblicher Weise bis השמענה אזני fort; der Vorbeter sagt den Vers והבט עיני. der Chor mit der ganzen Gemeinde stimmen den Vers צדיק כתמר an und singen bis zu Ende des Psalms.

Hierauf sagt die Gemeinde: ה׳ מלך bis zum Schluß, und der Vorbeter wiederholt die letzten Verse dieses Psalms.

תפלה ערבית·

Der Vorbeter beginnt ברכו, Chor und Gemeinde antworten: „ברוך ה׳ המבורך לעולם". Beim Schlusse jeder ברכה fallen Chor und Gemeinde mit אמן ein.

„ברוך הוא וברוך שמו" wird bis nach ש״ע nicht gesagt.

Die Strophen: „מי כמכה" und „ה׳ ימלך" werden von Chor und Gemeinde gemeinsam gesungen.

Der übrige Theil des Gebetes wird in üblicher Weise abgehalten. ושמרו wird vom Chor und Gemeinde gesungen und vom חזן wiederholt.

Am Schlusse der תפלה intonirt der Vorbeter אדון עולם, die Gemeinde singt dieses Gebet unter Anleitung des Chors, und der Vorbeter wiederholt die letzte Strophe.

תפלת שחרית ומוסף·

Das שחרית-Gebet wird in üblicher Weise bis Ende ש״ע, wo inzwischen die Einschaltungen „ברוך הוא וברוך שמו" unter-

bleiben, abgehalten, und fallen Chor und Gemeinde beim Schlusse jeder ברכה mit אמן ein. Mit dem Beginn des lauten Vortrages der ש"ע tritt die Einschaltung ב"ה"וב"ש wieder ein.

Nachdem der Vorbeter das קדיש geendet, Chor und Gemeinde mit אמן geschlossen, singen dieselben "אין כמוך" bis "אב הרחמים", welches letztere חזן und Gemeinde einfach recitiren.

Bei פתיחת ארון singen Chor und Gemeinde: וידי בקדושתו bis בנסוע, es folgt darauf leise בריך שמה.

Das שמע—אחד wird in üblicher Weise durch den חזן feierlich vorgetragen, vom Chor und der Gemeinde wiederholt.

Nach גדלו singen Chor und Gemeinde לך ה' ꝛc. während des Hinauftragens der תורה nach dem Almemor, und es folgt leise אב הרחמים und על הכל. Den Vers ואתם הדבקים wird vom Chor und der Gemeinde gemeinsam recitirt.

Nach קריאת התורה werden יקום פורקן und מי שברך mit gedämpfter Stimme gebetet.

Der חזן wiederholt מי שברך, recitirt feierlich הנותן תשועה, die Gemeinde in Anleitung des Chors begleitet den Schluß dieses Gebets mit אמן. Hierauf wird הזכרת נשמות leise verrichtet und knüpft sich daran das Gebet אב הרחמים.

Wenn an ברכת החדש, שבת stattfindet, singt der חזן "מי שעשה". "יהדשהו" wird von der Gemeinde, unter Anleitung des Chors, gesungen, vom Vorbeter wiederholt, und von Ersteren inzwischen dreimal אמן eingeschaltet.

Nachdem der חזן den Psalm „אשרי" intonirt, werden die beiden ersten Verse von Chor und Gemeinde gesungen, die übrigen von dieser in gedämpfter Stimme fortgebetet, der Schlußvers vom Vorbeter wiederholt, worauf Chor und Gemeinde das הללויה einstimmen.

Bei הכנסת ס"ת wird, nachdem der Vorbeter „יהללו," Chor und Gemeinde הללויה — הודו gesungen, מזמור לדוד und ובנוחה יאמר vom Vorbeter, Chor und Gemeinde gemeinsam vorgetragen, — und gilt diese Weise auch schließlich für אין כאלהינו

אנעים זמירות wird durchweg responsorisch gesungen.

מוצאי שבת.

חזן, Chor und Gemeinde singen gemeinsam לדוד ברוך bis zu Ende des Psalms למנצח.